

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.



Versicherungsschutz im Ehrenamt.

Ehrenamtlich Tätige sind für das gesellschaftliche Zusammenleben in Niedersachsen unverzichtbar. Leider ist auch das freizeitliche Engagement für andere Menschen oder soziale Projekte nicht immer ohne Risiko.

Aus diesem Grund hat die niedersächsische Landesregierung mit uns im Oktober 2003 einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der sicherstellt, dass solidarische Helfer im Ernstfall durch eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung finanziell abgesichert werden. Der Rahmenvertrag schließt Lücken, die entstehen, wenn privater und öffentlicher Versicherungsschutz nicht greifen.

Viele Ehrenamtliche genießen einen Versicherungsschutz über die Institution, für die sie tätig sind. Wir empfehlen, dies in jedem Fall zu prüfen, um „Sicherheitslücken“ gegebenenfalls rechtzeitig schließen zu können. Der Versicherungsschutz einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung greift nicht nur in Ihrer Freizeit, sondern kann auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten sinnvoll sein. Für eine umfassende Vorsorge ist die private Absicherung unverzichtbar.

Hinweis

Die Versicherungen des Rahmenvertrages bestehen subsidiär. Das heißt, dass private oder institutionelle Versicherungen grundsätzlich vorrangig sind.

Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

Wer ist über die gesetzliche Unfallversicherung versichert?

Wenn es im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem Unfall kommt, greift die gesetzliche Unfallversicherung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten:

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften sowie für öffentliche Religionsgemeinschaften
- an Aus- und Fortbildungsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen sowie an Tageseinrichtungen für Kinder
- bei schulischen Betreuungsmaßnahmen an allgemein oder berufsbildenden Schulen und Hochschulen
- bei Ausbildungsmaßnahmen

Bei Personen, die in Verbänden ehrenamtlich mitarbeiten, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur, wenn sie in der Landwirtschaft oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften aktiv sind. Ehrenamtlich Tätige in Kirchengemeinden sind gesetzlich nur dann unfallversichert, wenn sie in gewählten Gremien mitarbeiten oder in Gottesdiensten tätig sind (z. B. als Messdiener).

Welche ergänzenden Vorsorgemöglichkeiten gibt es?

Eine private Absicherung mit umfassendem Schutz kann vom Träger als **Gruppen-Unfallversicherung** für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter abgeschlossen werden. Die Leistungen aus der Gruppen-Unfallversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt.

Des Weiteren hat der ehrenamtlich Tätige die Möglichkeit, sich mit einer **privaten Unfallversicherung** zu schützen – in der Regel bietet das den besten Versicherungsschutz. Den Leistungsumfang der privaten Vorsorge finden Sie im Überblick am Ende dieser Broschüre.

Die Unfallversicherung des Rahmenvertrages.

Wer ist über den Rahmenvertrag unfallversichert?

Bürgerinnen und Bürger werden bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Niedersachsen sowie bei vom Land Niedersachsen ausgehenden bürgerschaftlichen Tätigkeiten durch den Rahmenvertrag unfallversichert, soweit diese nicht gesetzlich als Ehrenamt (mit Ausnahme der Bewährungshilfe) bezeichnet werden. Z. B.:

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten- und Jugendarbeit
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen
- bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art, soweit die Tätigkeit unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung erfolgt

Welche Leistungen beinhaltet der Rahmenvertrag?

Der Rahmenvertrag sichert gegen die finanziellen Folgen von Unfällen ab – sowohl während der ehrenamtlichen Tätigkeit als auch auf dem direkten Hin- und Rückweg. Dabei ergeben sich bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) folgende Leistungen:

- im Invaliditätsfall Grundsumme **50.000 EUR**, je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu **175.000 EUR**
- im Todesfall **10.000 EUR**
- für Bergungskosten bis zu **5.000 EUR**
- für Rehabilitationsleistungen **1.500 EUR**

Beispiel:

Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag. Als Führer der Wanderung stürzt er im unwegsamen Gelände rücklings mit dem Kopf auf einen scharfen Felsstein und erleidet Verletzungen. Er muss per Hubschrauber geborgen und ins Krankenhaus transportiert werden.

Hinweis

Der Rahmenvertrag tritt nicht ein, wenn eine private, gesetzliche oder vom Träger abgeschlossene Unfallversicherung besteht.



Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

Wer ist im Ehrenamt haftpflichtversichert?

Für freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung. Die private Haftpflichtversicherung greift jedoch nicht ...

- bei öffentlichen oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeiten bezeichneten Ehrenämtern.
- bei freiwilligen Tätigkeiten, bei denen es sich um eine sogenannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt – z. B. als Kassenwart oder Vereinsvorstand.

Diese Personenkreise benötigen – zusätzlich zur privaten Haftpflichtversicherung – eine ergänzende Absicherung.

Welche ergänzenden Vorsorgemöglichkeiten gibt es?

Öffentliche Ehrenämter (z. B. Schöffen) oder gesetzlich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter (z. B. Betriebs- oder Personalräte) sind i. d. Regel über den jeweiligen Träger haftpflichtversichert.

Der Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige, die eine „verantwortliche“ Tätigkeit ausüben (z. B. Vorstandsmitglied im Verein) sowie für den Träger selbst (z. B. Verein, sonstige Vereinigung), kann über eine **Vereins- bzw. Betriebs-Haftpflichtversicherung** sichergestellt werden. Auch den Leistungsumfang der eigenen Haftpflicht-Vorsorge finden Sie im Überblick am Ende dieser Broschüre.

Die Haftpflichtversicherung des Rahmenvertrages.

Wer ist über den Rahmenvertrag haftpflichtversichert?

Bürger und Bürgerinnen, die unentgeltlich oder gegen Aufwandsentschädigung in wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereichen in Vereinigungen aller Art ehrenamtlich tätig sind bzw. deren bürgerschaftliche Tätigkeit vom Land Niedersachsen ausgeht. Z. B. ...

- in der Kranken- und Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.
- in der Bewährungshilfe

Welche Leistungen beinhaltet der Rahmenvertrag?

Der Rahmenvertrag bietet finanziellen Schutz bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit, ...

- im Falle eines Personen- und/oder Sachschadens pauschal bis zu **5 Mio. EUR**
- mit einer Selbstbeteiligung des Versicherten je Schadenfall von **150 EUR**



Beispiel:

Die Bürgerinitiative „Spielplatz“ betreibt einen Spielplatz für Kinder. Ein Kind stürzt von einer Rutsche und erleidet schwere Verletzungen. Die Eltern nehmen die Verantwortlichen der Initiative wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch.

Hinweis

Der Versicherungsschutz der Haftpflicht über den Rahmenvertrag gilt nicht für ehrenamtlich Tätige, für die bereits Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wie etwa Inhaber von ...

- sonstigen öffentlichen Ehrenämtern (z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Schöffen, Laienrichter).
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, die gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebs- und Personalräte, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste, Vertrauenspersonen).
- sonstigen Ehrenämtern in sportlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen, die über den Träger bereits abgesichert sind.

Die Absicherung der Haftpflichtrisiken dieser Personengruppen muss vorrangig über den Träger – z. B. über eine Vereins-Haftpflichtversicherung – erfolgen. Die Haftpflicht des Trägers ist über den Rahmenvertrag nicht mitgedeckt. Die Institution, für die der Ehrenamtliche tätig wird, benötigt eine Vereins-Haftpflichtversicherung. Über diese sind nicht nur Vereinsvorstände und Funktionsträger, die sich verantwortlich betätigen, sondern auch sämtliche Vereinsmitglieder mitversichert. Eine Vereins-Haftpflichtversicherung kann von Vereinen und Vereinigungen aller Art, also auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Initiativen und ähnlichen Institutionen abgeschlossen werden.

Für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder in Niedersachsen gilt ein gesonderter Rahmenvertrag, Informationen dazu folgen auf der nächsten Seite.

Rahmenvertrag zur Haftpflicht: ehrenamtliche Betreuer und Vormünder.

Wer ist über den Rahmenvertrag haftpflichtversichert?

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des § 1896 BGB sowie ehrenamtliche Vormünder, deren Bestellung durch ein Betreuungs-/Familiengericht in Niedersachsen erfolgte, sind über diesen Rahmenvertrag finanziell abgesichert.

Welche Leistungen beinhaltet der Rahmenvertrag?

Der Rahmenvertrag deckt Schäden, die ein Betreuer oder Vormund den Betreuten bzw. Mündeln zufügt sowie Schadenersatzforderungen Dritter ab, die durch die Betreuung oder Vormundschaft entstanden sind:

- im Falle des Personen- und/oder Sachschadens pauschal bis zu **1,5 Mio. EUR**
- im Falle eines Vermögensschadens je Versicherungsfall bis zu **250.000 EUR**

Beispiel:

- Nach dem Umzug einer betreuten Person in ein Pflegeheim obliegt dem Betreuer die Auflösung und Übergabe der Wohnung. Dabei achtet er nicht darauf, dass bei Frost die Heizungsanlage nicht abgestellt werden darf. Durch Einfrieren und Bersten kommt es zu einem Wasserschaden, für den er zur Rechenschaft gezogen wird.
- Die Eigenmittel eines im Pflegeheim untergebrachten Betreuten sind erschöpft. Der Betreuer vergisst, Sozialhilfe zu beantragen. Es entsteht ein Vermögensschaden, da Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt wird.
- Der Betreuer vergisst, Arztbehandlungsrechnungen bei der Beihilfestelle einzureichen, und macht diese lediglich bei der Krankenversicherung geltend. Nach einjähriger Fristüberschreitung verfällt der Anspruch auf eine Erstattung und es entsteht ein finanzieller Schaden.



Hinweis

Mitarbeiter eines Betreuungsvereins, einer Betreuungsbehörde oder sonstige Berufsbetreuer/-vormünder sind nicht über den Rahmenvertrag haftpflichtversichert.

Private Eigenvorsorge.

Wer braucht zusätzlich eine private Eigenvorsorge?

Eine Grundabsicherung durch unsere privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist grundsätzlich für jeden empfehlenswert. Schließlich schützen diese auch über die ehrenamtliche Tätigkeit hinaus. Folgende Möglichkeiten der privaten Absicherung haben Sie:

- **Private Unfallversicherung.**

Für einen umfassenden Risikoschutz im Falle eines Unfalls ist eine private Absicherung sowohl als Alternative wie auch als Ergänzung unverzichtbar. Der ehrenamtlich Tätige kann sich selbst mit einer privaten Unfallversicherung mit „24-Stunden-Deckung“ absichern. Etwaige Leistungen der Berufsgenossenschaft oder sonstiger Institutionen werden nicht angerechnet – das heißt im Fall der Fälle erhalten Sie beide Leistungen. Kernleistung der privaten Unfallversicherung ist die Leistung bei Invalidität, also einer dauerhaften körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung infolge eines Unfalls. Ob und in welchem Umfang der Versicherte dabei auch berufs- oder erwerbsunfähig ist, spielt – anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung – keine Rolle. Die Leistung wird schon beim kleinsten messbaren Invaliditätsgrad erbracht.

- **Gruppen-Unfallversicherung.**

Die private Unfallversicherung kann auch vom Träger als Gruppen-Unfallversicherung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter abgeschlossen werden. Auch diese Leistungen werden zusätzlich erbracht.

- **Privat-Haftpflichtversicherung.**

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt. Denn sie schützt im gesamten Privatleben und bei vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten vor Schadenersatzansprüchen.

- **Vereins-Haftpflichtversicherung.**

Die Haftpflicht des Trägers selbst (Verein, Vereinigung etc.) ist nicht über den Rahmenvertrag versichert. Sie sollte über eine Vereins-Haftpflichtversicherung gedeckt werden. Versichert ist dann die gesetzliche Haftpflicht des Vereins etc. aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen.

Wir sagen Ihnen gerne, welche Form der Eigenvorsorge für Sie sinnvoll ist.

Anschlussversicherungen.

Wer braucht eine Anschlussversicherung?

Die Notwendigkeit einer unserer Anschlussversicherungen sollte in jedem Fall geprüft werden. In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz in Abhängigkeit von individuellen Risiken sehr sinnvoll, z. B.:

- **Veranstalter-Haftpflichtversicherung.**

In der Regel sind besondere Veranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeste, nicht im Versicherungsschutz der Vereins-Haftpflichtversicherung enthalten und bedürfen einer zusätzlichen Absicherung durch eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

- **Pkw-Einsatzversicherung.**

Gegen Ansprüche der ehrenamtlich Tätigen wegen Schäden an privaten Pkw bei Fahrten für die ehrenamtliche Tätigkeit kann sich der Träger durch eine Pkw-Einsatzversicherung absichern.

- **Gebäude- und Inventarversicherung.**

Sind Gebäude- und Inventarwerte vorhanden, so können diese gegen Feuer- (Brand, Blitzschlag, Explosion), Leitungswasser- und Sturm- einschließlich Hagelschäden versichert werden. Der Versicherungsschutz kann beim Inventar zusätzlich noch um Einbruchdiebstahl einschließlich Vandalismus erweitert werden.

- **Rechtsschutzversicherung.**

Auch Kosten für Rechtsstreitigkeiten können dem ehrenamtlich Tätigen und/oder dem Träger entstehen. Gegen Kosten z. B. bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder bei der Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bietet eine Rechtsschutzversicherung Versicherungsschutz.

- **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Die Vereins-Haftpflichtversicherung deckt im Wesentlichen nur Personen- und Sachschäden ab. Eventuell besteht Bedarf für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie schützt Vereins- und Verbandsvorstände vor der Haftung für durch ihr Verschulden entstandene Vermögensverluste.

- **Vertrauensschaden-Versicherung.**

Diese Versicherung schützt Organisationen, Betriebe und Vereine vor Vermögensschäden, die Mitarbeiter vorsätzlich verursachen. Verluste durch Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung werden ausgeglichen.

Sprechen Sie uns an. Wir informieren Sie gerne.



Die erste Wahl in Niedersachsen.

Die VGH ist der größte Versicherer im Lande – mit einem lückenlosen Angebot bei Sach- und Personenversicherungen für den privaten und gewerblichen Bereich. Kundennähe ist unser Schlüssel zum Erfolg. Rund 600 VGH Vertretungen, 1.200 Sparkassen-Geschäftsstellen und alle LBS-Beratungszentren bilden ein Servicenetz, das in Niedersachsen einzigartig ist. Über 1,8 Millionen Niedersachsen haben sich für die VGH entschieden.

Die VGH Versicherungen sind 1957 durch den Zusammenschluss der beiden traditionsreichsten Versicherungen in Niedersachsen entstanden: der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der Provinzial Lebensversicherung Hannover. 2001 kamen die Provinzial Krankenversicherung Hannover AG und die Provinzial Pensionskasse Hannover AG hinzu.

[Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vgh.de.](http://www.vgh.de)

Es gibt viele Gründe, die für die VGH sprechen:

- Günstige Beiträge.
- Schnelle problemlose Schadenabwicklung.
- Beratung durch ausgebildete Fachkräfte.
- Die erzielten Überschüsse fließen überwiegend an die Versicherten zurück.
- Rundum-Schutz aus einer Hand.
- Mehrfache Auszeichnungen durch unabhängige Testinstitute belegen die Qualität unserer Produkte.